



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN | Stand: August 2022

der Fa. KANSAI HELIOS WEFA GmbH

I. Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen werden hierdurch zum Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrages. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

(3) Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an. Im Falle seines Widerspruchs gegen unsere Einkaufsbedingungen, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie gelten zugleich für alle zukünftigen Verträge und Geschäfte mit dem Lieferanten.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Vertragsausführung getroffen werden, müssen schriftlich erfolgen.

II. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anfrage hin innerhalb von zwei Wochen ein Angebot abzugeben. Maßgeblich für das Angebot ist der Inhalt unserer Anfrage. Weicht der Lieferant von unserer Anfrage ab, so hat er auf die Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen unsere Bestellung anzunehmen. Innerhalb derselben Frist hat er uns eine Auftragsbestätigung zu übersenden. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Aus einem solchem Widerruf kann der Lieferant keine Rechte gegen uns herleiten.

(3) Proben und Muster des Lieferanten werden uns kostenfrei zur Verfügung gestellt. Verträge kommen durch deren Übersendung nicht zustande; Verbindlichkeiten werden durch die Übersendung nicht begründet. An Proben, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit unserer Anfrage behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die vorgenannten Gegenstände dürfen Dritten vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, nicht zugänglich gemacht werden. Die Gegenstände sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei herauszugeben.

(5) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden - vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung - nicht gewährt.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer, die Kosten für die Verpackung und die Kosten für deren Rückgabe sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - im Preis enthalten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 10 Tagen nach

Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto. Die vorgenannte Frist beginnt erst mit vollständiger Leistungserfüllung seitens des Lieferanten zu laufen. Vorschüsse bedürfen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Entgeltforderung des Lieferanten gegen uns wird erst fällig, wenn die Vertragsleistung vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. vollständig erbracht ist. Hinzu tritt die Abnahme, wenn diese gesetzlich geregelt oder vertraglich vereinbart ist, sowie die Erteilung einer Rechnung gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

(5) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Diese Zustimmung darf von uns nicht grob unbillig verweigert werden.

IV. Rechnungen

(1) Rechnungsadressat ist KANSAI HELIOS Wefa GmbH, Hafestraße 223-225, 45356 Essen.

(2) Rechnungen sind uns vom Lieferanten in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Jede Rechnung hat den jeweils gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie hat insbesondere den vollständigen Namen sowie die genaue Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens, die Steuernummer oder USt-Ident.-Nr., eine fortlaufende Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Menge und Art der zu liefernden Gegenstände oder Art der zu erbringenden Leistung zu beinhalten. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind gesondert in der Rechnung aufzuführen.

(4) Im Falle einer umsatzsteuerfreien Lieferung oder Leistung, ist der Lieferant verpflichtet, die hierfür erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen im Geltungsbereich der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

V. Lieferzeit, Lieferverzug und verfrühte Lieferung

(1) Soweit in unserer Bestellung eine Lieferzeit oder ein Liefertermin angegeben ist, ist dies bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der von uns genannten Empfangsstelle.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind dann ebenfalls mitzuteilen.

(3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind in diesem Fall von der Verpflichtung zur Abnahme und auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns nicht mehr verwertbar ist.



(4) Für den Fall des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragwertes pro vollende Woche, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Auftragwertes, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns infolge des Verzugs gar kein bzw. ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, diese Pauschale gegenüber uns in Rechnung gestellter Beträge des Lieferanten in Abzug zu bringen.

(5) Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir außerdem – nach Ablauf der vorgenannten Frist – Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

(6) Wird die Ware früher als vereinbart geliefert, erfolgt nach unserer Wahl eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder die Lagerung der Ware bei uns. Im letzteren Fall lagert die Ware bei uns auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

VI. Versand, Warenlieferung und Gefahrübergang

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Frachtbriefen, Lieferscheinen und Rechnungen stets unsere Bestellzeichen, Artikelnummern, Kundennummern sowie die Angaben zur Abladestelle anzugeben. Er übersendet für jede Sendung separat eine Versandanzeige. Anderenfalls sind Verzögerungen in der Bearbeitung der Sendung unvermeidbar und deshalb von uns nicht zu vertreten.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt der Lieferant die für uns kostengünstigste Transportmöglichkeit. Er ist ohne Rücksprache zu Teillieferungen nicht berechtigt. Im Falle einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung hat der Lieferant die verbleibende Restmenge auf der Versandanzeige mitzuteilen.

(3) Gefahrübergang ist bei Ablieferung der Waren an der von uns angegebenen Lieferadresse. Leistungsort für die gemäß § 4 VerpackVO bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Warenübergabe.

(4) Eingehende Waren, die wir wegen Nichtbeachtung der vorgenannten Regelungen nicht zuordnen können, dürfen zur Feststellung von Inhalt und Zustand der Sendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von uns geöffnet und anschließend auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert werden.

(5) Der Lieferant haftet für alle Kosten, die uns aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandregelungen entstehen. Er haftet auch für die Einschaltung seiner Unterlieferanten. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Annahmeverzug liegt auf unserer Seite nur dann vor, wenn wir die Annahmeverweigerung verschuldet haben.

VII. Sachmängel und Mängelrüge

(1) Die gelieferte Ware und alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen des Lieferanten müssen dem neuesten Stand der Technik, den rechtlichen Bestimmungen, den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen, bestehenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Entsprechende Normierungen, insbesondere solche nach DIN, ISO usw., sind einzuhalten.

(2) Die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen garantiert der Lieferant auch für ggf. eingeschaltete Subunternehmer ausdrücklich. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung. Diese ist vom Lieferanten unverzüglich nach Kenntnis des Abweichungsgrundes und unter Mitteilung des Abweichungsgrundes einzuholen.

(3) Die Annahme der Lieferung erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel.

(4) Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Ablieferung erfolgt. Anderenfalls gilt eine Frist von 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei von uns bestellter Ware in vielen Fällen erst bei der Weiterverarbeitung in unserem Hause oder bei unserem Abnehmer Mängel entdeckt werden können. Vorher können wir nur Beschädigungen an der Verpackung feststellen und rügen.

(5) Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz bzw. bis zur Fehlerbehebung zu unserer Verfügung und werden mit Ersatz Eigentum des Lieferanten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend unserem Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt.

(6) Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung bei einem erfolglosen Nachbesserungs- oder Nachlieferungsversuch. Der Lieferant trägt alle zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen.

(7) Im Falle des Vorliegens von Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir zur sofortigen Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

(8) Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu herzustellende Sache zugeliefert hat.

(9) Die Anerkennung einer Mehrlieferung als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor.

VIII. Produkthaftung und Versicherungsschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Abwicklung und Herstellung der Liefergegenstände den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Er hat vor Auslieferung der Ware eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen zu übersenden.

(2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Für Schäden, die der Lieferant, sein Personal oder seine sonstigen Vertragspartner an den Lieferungen verursacht, hat er ebenfalls eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Lieferungen verursacht werden. Auf



Verlangen ist uns die Deckungssumme je Schadenereignis nachzuweisen.

(5) Von uns beigestellte Werkzeuge oder sonstige Materialien sind auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Uns leihweise überlassene Werkzeuge und sonstige Materialien versichern wir ebenso wie die uns selbst gehörenden Gegenstände.

IX. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

(1) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bzgl. der an uns gelieferten Ware wird von uns nicht anerkannt.

(2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum wird vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

(3) Beigestellte Materialien sind getrennt und als Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Sie dürfen nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung verwendet werden.

X. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Lieferant die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht verwenden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, die der Lieferant bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind, oder dem Lieferanten durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.

(3) Erhält der Lieferant Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, uns zu. Der Lieferant wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt

offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegenhalten.

(4) Auf mit uns bestehende Geschäftsverbindungen darf der Lieferant in Werbe- und Informationsmaterial nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung hinweisen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Weitergabe des Auftrags an Dritte bedarf unserer Zustimmung. Bei Lieferketten sind uns auf Verlangen die vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer zu benennen.

(2) Personenbezogene Daten werden wechselseitig entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

(3) Wir haften gegenüber dem Lieferanten für unser Verschulden oder dasjenige unserer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir bei der Verletzung solcher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant deshalb vertraut oder vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten).

(4) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; er hat uns seine Aufrechnungsabsicht spätestens 2 Wochen vor Fälligkeit der Gegenforderung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, mit fälligen und nicht fälligen, auch künftigen Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen, die uns zustehen.

(5) Erfüllungsort der Lieferverpflichtung ist die von uns genannte Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

(6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

(7) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung.

(8) Gerichtsstand ist Essen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.